

Satzung des Stadtorchester Lüneburg e.V.

Präambel

Das Stadtorchester Lüneburg e. V. hat eine lange Tradition: gegründet 1896 als Trommler- und Pfeiferkorps der Arbeiter-Turnerschaft-Lüneburg, nach der Fusion 1960 mit Grün-Weiß Lüneburg als Spielmannszug des VfL Lüneburg und seit 1994 als Blasorchester des VfL Lüneburg.

Das Orchester ist ein Amateursorchester, das sich mit seinen Mitgliedern zum Ziel setzt, durch regelmäßige Probenarbeit bestmögliche musikalische Leistungen zu erzielen und seinem Publikum verschiedenartige musikalische Darbietungen zu präsentieren.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stadtorchester Lüneburg e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Lüneburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung von Musikern/innen, eine regelmäßige Probenarbeit und die Präsentation des erarbeiteten musikalischen Repertoires bei Auftritten des Orchesters. Es fördert die soziale Gemeinschaft seiner Mitglieder.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung eines der Gesundheit dienenden Trainingsbetriebs mit Lauf- und Nordic-Walkinggruppen.

Der Verein dient dabei ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne dieses Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben oder Zuwendungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.
3. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, noch werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Beiträge oder sonstige Vermögenswerte erstattet.
4. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Jahr übertragen.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die Vorsitzende.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Voraussetzung für Erstattung von Aufwendungen ist die vorherige Genehmigung durch den Vorstand.
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
11. Weitere Einzelheiten regelt eine Finanzordnung, die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft (Beginn und Ende)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede Personenvereinigung und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins und dessen Satzung anerkennen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitglieder des Vereins teilen sich in aktive und fördernde Mitglieder auf:
 - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv im Verein mitarbeiten und die satzungsgemäßen Angebote nutzen.
 - b. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen, jedoch keine Angebote des Vereins nutzen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Antrag, der Namen, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mailadresse enthält, bei dem/der Vorsitzenden zu beantragen. Bei juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handels- beziehungsweise Vereinsregister anzufügen. Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitgliedes muss spätestens nach einer 2-monatigen Probezeit beantragt werden.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist vom Vorstand schriftlich und unter Beifügung dieser Satzung zu bestätigen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig; er muss nicht begründet werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
8. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem

Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Verein erhaltenes Material, wie z.B. Instrumente, Noten oder Bekleidungsstücke, in einwandfreiem und gebrauchsfähigem Zustand vor Ende der Mitgliedschaft den entsprechenden Funktionsträgern persönlich zurückzugeben. Unbrauchbares Material ist innerhalb von 30 Tagen nach dem satzungsgemäßen Austrittstermin vom ausscheidenden Mitglied zu ersetzen, so dass dem Verein dadurch kein nachhaltiger finanzieller Schaden entsteht.

§ 5 Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)

1. Die Mitgliedschaft im Verein begründet kein Recht auf Teilnahme an öffentlichen Auftritten. Dieses Recht wird erst durch Zustimmung des/r Musikalischen Leiters/in in Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden gewährt.
2. Die aktiven Mitglieder des Vereins verpflichten sich, ihre musikalischen Fähigkeiten zur Erreichung der in der Präambel genannten Ziele des Orchesters einzubringen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Ein Mitglied kann von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn die weitere Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag des Mitgliedes.
4. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung.
5. Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, werden auf Vorschlag und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (Zuständigkeit, Einberufung)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes aktive Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - e. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g. Entscheidungen über Änderungen der Satzung,
 - h. Entscheidungen über Anträge zur Auflösung des Vereins,
 - i. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem können der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung der §§ 7 und 8 jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens 4 Wochen vorher ein. In der Einladung sind Ort, Zeit, Tagungslokal sowie die vollständige Tagesordnung anzugeben, bei Satzungsänderungen auch die genauen Beschlussgegenstände. Die Einladung erfolgt für aktive Mitglieder durch Aushang am Schwarzen Brett des Raumes, in dem die regelmäßigen Orchesterproben stattfinden, und für Fördermitglieder schriftlich. Auf dem gleichen Wege sind Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung nach § 7 Ziffer 4 bekanntzumachen.
4. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Über fristgemäße Anträge muss, über verspätet eingereichte Anträge kann auf Vorschlag des Vorstands in der Versammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

§ 8 Mitgliederversammlung (Leitung, Beschlussfassung)

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Mitglied des Vorstands anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung die Leitung aus ihrer Mitte. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Satzungsänderungen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen werden generell geheim durchgeführt. Auf Antrag kann eine Abstimmung per Handzeichen durchgeführt werden, sofern die Versammlung einstimmig votiert.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Anschließend wird den Mitgliedern das Protokoll per Aushang im Vereinslokal zur Kenntnis gegeben. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen kein Widerspruch eingelegt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Beisitzer/in
2. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
3. Vorstandsmitglieder werden durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung durch alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
4. Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in erfolgt in geraden Jahren, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in, der/die von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Geschäftsführung und Leitung im Sinne des Vereins,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Vorbereitung des Ausschlusses von Mitgliedern.
8. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen regelmäßig oder, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es ist berechtigt, zur Beratung bestimmter Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.
10. Der Vorstand begründet Funktionen, deren Träger durch den Vorstand berufen werden. Diese Funktionsträger arbeiten weitgehend selbstständig und gehören nicht dem Vorstand an.
11. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansonsten haftet für Verbindlichkeiten des Vereins nur das Vereinsvermögen.

§ 10 Musikalische Leitung

1. Der Vorstand ernennt und entlässt den/die musikalischen Leiter/in des Orchesters. Er/sie ist gleichzeitig Chefdirigent/in. Dieser/Diese schlägt dem Vorstand seine/n/ihre Vizedirigenten/in/innen und den/die musikalische/n Leiter/in/innen weiterer musikalischer Gruppen zur Ernennung vor.
2. Dem/Der musikalische/n Leiter/in unterstehen alle musikalischen Gruppen im Verein.
3. Der/Die musikalische Leiter/in nimmt in beratender Funktion an Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer/innen sind auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Kein/e Kassenprüfer/in darf Mitglied des Vorstands sein. Wählbar sind aktive Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind. In jedem Jahr wird ein/e Kassenprüfer/in gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung alle Akten, Belege und die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, jederzeit (nach Voranmeldung) Einsicht in die Belege und die Kasse zu nehmen.
4. Die Kassenprüfer/innen dürfen nur der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Ansonsten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Versicherungen

Jeder Unfall bzw. Schadensfall ist sofort dem Vorstand zu melden. Für Schäden haftet der Verein im Rahmen der bestehenden Unfall-, Haftpflicht- und Instrumentenversicherung. Für andere Fälle haftet der Verein nicht. Der § 31 BGB wird hiervon nicht berührt.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, auf Sperrung sowie auf Löschung seiner Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied ausdrücklich zu, vereinsbezogene Fotos erstellen zu lassen und diese zu veröffentlichen. Diese Einverständniserklärung gilt für Fotoveröffentlichungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten, für Veröffentlichungen auf den Internetseiten des Vereins und weiteren digitalen Plattformen. Die Einverständniserklärung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.
5. Der Verein ist ausschließlich für den Inhalt seiner eigenen Internetseiten verantwortlich. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein für Art und Form der Nutzung seiner Internetseite, z. B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 3 festgelegten drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen zweckgebunden nach Beschluss der Mitgliederversammlung an die Lüneburger Bürgerstiftung übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. November 2014 beschlossen und durch Beschluss des dazu ermächtigten Vorstandes am 14. Januar 2015 geändert.